Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs und Partner GbR

水水水水 EuroLawyers EWIV European Lawvers Association ****

Rechtsanwälte Fachanwälte für **Arbeitsrecht Familienrecht** Strafrecht Steuerrecht

Dr. Till Müller-Heidelberg Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Steuerrecht

- Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
- ▶ Wirtschaftsstrafverteidigung

Hans F. Lutwitzi

Fachanwalt für Familienrecht

- ► Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
- ► Makler-, Miet- und Grundstücksrecht

Christian M.R. Stahl Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Strafrecht

Verkehrsrecht

Erich Fuchs

- ▶ Erbrecht
- ▶ Verkehrsrecht

Gunther Fuchs Fachanwalt für Familienrecht

Strafrecht

► Miet- und WEG-Recht

Volker M. Urbanek

- ► Bau- und Architektenrecht
- ► Miet- und WEG-Recht
- ▶ Versicherungsrecht

Jörn Bode

- ► Internetrecht
- ▶ gewerblicher Rechtsschutz
- ▶ Erbrecht
- ▶ Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb der Fachanwaltschaft

Veronastraße 10, 55411 Bingen Telefon 06721/1812-0 Telefax 06721/1812-10

rechtsanwaelte@mueller-heidelberg.de www.rechtsanwaelte-bingen.de

Sparkasse Rhein-Nahe DE51 5605 0180 0030 0001 37 MALADE51KRE Deutsche Bank Bingen DE38 5507 0040 0823 7901 00 **DEUTDE5MXXX**

IDr. Müller-Heidelberg, Fuchs u. Partner, Veronastraße 10, 55411 Bingen]

Hessisches Finanzgericht 4. Senat Postfach 10 17 40 34017 Kassel

Unser Zeichen Datum 12.06.2019

Ihr Zeichen Durchwahl-Nr.

00227/18 mh / st

4 K 179/16

In dem Rechtsstreit

Finanzamt Frankfurt am Main III ./. Attac

wäre ich dankbar, wenn bei der Anberaumung der mündlichen Verhandlung eine Terminsstunde nicht vor 11.00 Uhr angesetzt werden könnte, was mir eine Anreise am Vortag und Übernachtung in Kassel ersparen würde.

Im übrigen nehme ich zum Schriftsatz des Beklagten vom 14. Mai 2019 Stellung.

1. Der Beklagte führt gleich auf Seite 1 seines Schriftsatzes aus, nach der Entscheidung des BFH vom 10. Januar 2019 liege bei den dort genannten Kampagnen Sparpaket/ Finanztransaktionssteuer/Umverteilen usw. "ein Handeln außerhalb steuerbegünstigter Zwecke vor", und der BFH habe den Rechtsstreit lediglich zurückverwiesen, um den Sachverhalt der Beziehungen zwischen dem Trägerverein Attac und dem Netzwerk aufzuklären. Dies stellt eine grundlegende Verkennung (oder Verbiegung) des Urteils des BFH dar. Genau dies hat der BFH nicht entschieden, wie ich ausführlich in meiner Stellungnahme vom 3. April 2019 dargelegt habe.

Der BFH hat unter Zitierung der ständigen Rechtsprechung aufrecht erhalten, dass politische Maßnahmen zur Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke die Gemeinnützigkeit der Körperschaft nicht gefährden, dass dies aber sehr wohl – und nur – der Fall ist, wenn die Körperschaft außerhalb ihrer satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke ein allgemeinpolitisches Mandat in Anspruch nimmt und somit lediglich politische Zwecke verfolgt. Und der BFH hat möglicherweise das Urteil des Hessischen Finanzgerichts mißverstanden, als ob darin stände, dass der Kläger ein allgemeinpolitisches Mandat für sich in Anspruch nimmt und politische Zwecke verfolgt statt seiner satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Förderung der Umwelt, der politischen Bildung und des demokratischen Staatswesens.

Weil der BFH als Revisionsgericht gar nicht beurteilen und bewerten kann, ob eine Körperschaft mit ihren Aktionen ihre gemeinnützigen Zwecke verfolgt oder nicht, hat er zur Entscheidung <u>über diese Frage</u> das Verfahren an das Hessische Finanzgericht zurückverwiesen, welches allein zur Entscheidung dieser Frage berufen ist.

Es sei wie schon mehrfach betont, dass der Kläger für sich kein allgemeinpolitisches Mandat in Anspruch nimmt, sondern lediglich seine satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verfolgt und in diesem Zusammenhang einen Schwerpunkt in der ökonomischen Bildung sieht und hier Alternativen aufzeigt, wie es auch nach der Rechtsprechung des V. Senats geradezu typisch ist nach § 52 Abs. 2 Ziff. 7 AO.

Dies bestätigt der Beklagtenschriftsatz auf Seite 3 unten, wenn er dort ausführt aus der Website des Klägers, dass "die Regionalgruppen mit Veranstaltungen, Infoständen und Aktionen dezentrale globalisierungskritische Aufklärung" betreiben und wenn sie zu globalisierungsrelevanten Politikfeldern "Expertise weiter entwickeln. Hier entstehen Broschüren, Flyer und Fachartikel mit profunden politischen Stellungnahmen." Es geht also ausschließlich um die Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes der politischen Bildung (wie auch bei den politischen Stiftungen, auf die der BFH in seinem Urteil verweist und die ich in meinem Schriftsatz vom 3. April 2019 mit ihrer Satzung und ihren Aktivitäten dargestellt habe). Dieses bestätigend festzustellen, wird Aufgabe des Hessischen Finanzgerichts sein.

2. Der Attac Trägerverein e.V. als Kläger verantwortet selbstverständlich auch die Aktivitäten des Netzwerks, wie der Beklagte zu Recht ausführt. Dies auch, obwohl offensichtlich sein dürfte, dass nicht jede Aktivität jeder einzelnen Hilfsperson vor Ort kontrolliert und überprüft werden kann. Mit diesen Aktivitäten des Netzwerks leistet der Kläger eine beispiellose Bildungs- und Informationsarbeit in bundesweiten und ungezählten Veranstaltungen vor Ort durch die 160 Regionalgruppen. Diese Bildungsarbeit erfolgt selbstverständlich frei und ohne Bindung an Parteien, sie durchleuchtet aktuelle politische Fragen und gibt den Menschen Anlass, sich mit Fragen der Politik zu beschäftigen und sich in ihrem Umfeld für ihnen wichtige Anliegen zu engagieren im Bereich der satzungsmäßigen Zwecke des Klägers der Umwelt, der politischen und insbesondere ökonomischen Bildung und der Förderung des demokratischen Staatswesens.

3. Entgegen den Ausführungen des Beklagten zur formellen Satzungsmäßigkeit auf Seite 7/8 seines Schriftsatzes hat der BFH inzidenter die allgemeine Auffassung bestätigt, dass eine Satzung selbstverständlich nicht formell und wörtlich identisch sein muss mit der Mustersatzung. Hätte der BFH dies anders gesehen, hätte er sich nicht die Mühe eines 21-seitigen Urteils machen müssen, sondern dies in wenigen Absätzen dargelegt.

DR. MÜLLER-HEIDERBERG